

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2001/6/26 50b70/01g

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.2001

### Norm

HeizKG §6 Abs1 Z2

#### Rechtssatz

Die Ermittlung der tatsächlichen in der Zukunft zu erzielenden Ersparnis ist nicht nur naturnotwendig nicht möglich, sondern vom Gesetzgeber gar nicht gefordert. Durch die Möglichkeit der verbrauchsabhängigen Verrechnung der Wärmekosten soll der einzelne Wärmeabnehmer zur sparsameren Verwendung von Wärme motiviert werden. Es bestehen Erfahrungswerte von dem zu erwartenden Einsparungspotential. Dieses ist zwar unter Bedachtnahme auf das konkrete Wohnobjekt für den Einzelfall zu ermitteln, kann aber immer nur eine nach dem Stand der Technik abzuschätzende hypothetische Größe sein, wobei der Sachverständige seine Beurteilung nach dem Stand der Technik vorzunehmen hat.

## **Entscheidungstexte**

5 Ob 70/01g
Entscheidungstext OGH 26.06.2001 5 Ob 70/01g

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115397

Dokumentnummer

JJR\_20010626\_OGH0002\_0050OB00070\_01G0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$